

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 15 (1937)

Heft: 2

Artikel: Zum Projekt einer zürcher. Altersversicherung

Autor: Ammann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

là, che dovrebbe essere senza ceremonie, la fossa: con corteo di ciurmaggia, e dandogli tali scossoni, da far temere si spacchi sul serio la testa sul ciottolo. Intanto, un batuffolo color piombaggine, di cinque anni al più, rimasto indietro, si lascia cadere in terra, supino, occhi chiusi, mento in aria; e stride, con la più acuta voce che riesce a tirar fuori: „Son mort anc mi!” aspettando che lo vengano a raccogliere.

I vecchi, incrostati ai muri, e pieni come i muri di crepe, di muffa e di tempo, che ne dicono mai, di codeste scene? Ridono, spalancano le vuote cavità delle bocche: lo spettacolo li diverte; ma non li riguarda. Sulla morte, la vera, che scaraventa al mondo di là, quanto più invecchiano tanto meno fissano il pensiero. La morte è cosa da trastullarcisi su, mentre s'è ragazzi: bella, pei ragazzi: così bella e splendida e lusinghiera, da far gettare alla fanciulletta ch'è la capa del gruppo quel grido violento, quasi crudele, che sa di trionfo: „L'è mort! L'è mort!”

Ada Negri.

Zum Projekt einer zürcher. Altersversicherung.

Der Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Altersfürsorge im Kanton Zürich vom 26. November 1936 ist ein Dokument von schweizerischer Bedeutung. Es will etwas heißen, wenn eine Kantonsregierung mitten in der Krise und Finanzknappheit eine grundsätzliche Lösung des Altersversicherungsproblems ins Auge zu fassen wagt, welche Jahrzehnte zu ihrer Durchführung erfordert. Der Bericht ist aber auch deshalb interessant, weil er die durch die beschränkte Finanzkraft der Versicherten und des Staates begrenzten Möglichkeiten einer staatlichen Altersversicherung offen darlegt. Schließlich verdient das Bestreben des zu Rate gezogenen Versicherungsfachmannes, Professor Dr. Walter Säker, die Stiftung „Für das Alter“ weitgehend zur Mitwirkung bei der organischen Überführung der Altersfürsorge in eine Altersversicherung heranzuziehen, alle Anerkennung.

Entwicklung der Altersfürsorge im Kanton Zürich.

1909 ist der Grundstein gelegt worden zu dem Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung mit einer ersten Einlage von Fr. 500,000.— aus dem Überschuß der Staatsrechnung von 1907. 1911 erhielt dieser Fonds seine gesetzliche Grundlage und wurde seither aus gelegentlichen Zuweisungen, aus den Zinsen und später aus dem gesetzlichen Anteil am Jagdpachtertrag und am Reingewinn der Kantonalbank geäufnet. Ende 1935 betrug der Fonds Fr. 24,838,883.03.

1918 fand die erste Sammlung der Stiftung „Für das Alter“ statt. 1919 setzte die Unterstützungstätigkeit ein: in 407 Fällen wurden bedürftige Greise und Greisinnen mit zusammen Fr. 32,388.— unterstützt. 1922 war die Zahl der Fürsorgefälle bereits auf 1420 angewachsen, wofür Fr. 236,803.05, mehr als das Sammlungsergebnis, aufgewendet wurden.

Am 22. Januar 1923 bewilligte denn auch der Kantonsrat aus dem Reingewinn der Kantonalbank einen Beitrag von Fr. 30,000.— an das Zürcher Kantonalkomitee der Stiftung, sowie die Zuweisung von Fr. 100,000.— an den Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung. Das war der erste Staatsbeitrag an die Stiftung „Für das Alter“ als Anerkennung ihrer im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit.

1926 stieg die Zahl der Unterstützungsfälle auf 2402, wofür Fr. 415,165.30 verausgabt werden mußten. In Erkenntnis der von Jahr zu Jahr wachsenden Ansprüche an die Stiftung, womit die steigenden Sammlungsergebnisse nicht Schritt halten konnten, beschloß der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates am 29. November 1926 einen jährlichen Beitrag von Fr. 50,000.— aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds.

Im August 1928 wurde beim Kantonsrat eine Initiative auf Einführung eines Verfassungsartikels und Erlaß eines Gesetzes über die kantonale Alters- und Invalidenversicherung eingereicht. Mit Rücksicht auf die ungenügende

finanzielle Basis und auf die Bestrebungen, eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwirklichen, beschloß der Kantonsrat am 9. Februar 1931, zurzeit die Behandlung der Initiative auszusetzen, und lud den Regierungsrat ein, eine geeignete Zwischenlösung vorzuschlagen.

Mittlerweile hatte das Zürcher Kantonalkomitee der Stiftung seine Fürsorgearbeit unentwegt fortgesetzt und 1928 in 2911 Unterstützungsfällen Fr. 476,072.65 ausgerichtet. 1929 erfolgte endlich der erste Bundesbeitrag von Fr. 500,000.— an die schweizerische Stiftung „Für das Alter“, der allerdings die angespannte Finanzlage des Zürcher Kantonalkomitees bloß teilweise erleichterte.

Einen entscheidenden Schritt weiter in der Förderung der privaten Altersfürsorge tat der Kanton Zürich 1931: am 2. November bewilligte der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Erhöhung des Staatsbeitrags von Fr. 50,000.— auf Fr. 500,000.—, wovon Fr. 450,000.— zu Lasten der Betriebsrechnung. Dieser außerordentliche Staatsbeitrag, der 1933 noch einmal wiederholt wurde, ermöglichte dem Zürcher Kantonalkomitee, zusammen mit der Verdoppelung des Bundesbeitrags im Jahre 1933, den Ausbau seiner Unterstützungsaktivität entsprechend dem infolge der Krise gewaltig zunehmenden Bedarf: 1932 wendete es in 3821 Fällen Fr. 706,192.60 auf, 1933 in 4289 Fällen Fr. 919,264.70. Von 1934 an überwies der Staat dem Kantonalkomitee von seinem Anteil an der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise Fr. 600,000, dazu den bisherigen Beitrag von Fr. 50,000.— jährlich aus dem gemeinnützigen Hilfsfonds. 1934 überschritt denn auch die Unterstützung in 4838 Fällen die Millionengrenze mit Fr. 1,020,242.25.

Skizze eines Altersversicherungsprojekts.

1931 war der Regierungsrat beauftragt worden, statistische Erhebungen anzustellen zur Abklärung der Frage der Einrichtung einer kantonalen Altersbeihilfe. Auf

Grund der Volkszählung von 1930 und ergänzender Ermittlungen in den Gemeinden wurden Zahl, Zivilstand, Niederlassungsdauer, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der über 65 Jahre alten Kantonsbürger, Schweizer und Ausländer festgestellt.

Von insgesamt 38 378 Greisen und Greisinnen versteuerten 15 451 entweder kein Vermögen und kein Einkommen oder ein Vermögen bis Fr. 5000.— bei Alleinstehenden, bis Fr. 8000.— bei Ehegatten, und ein Einkommen bis Fr. 1000.— bei Alleinstehenden, bis Fr. 1500.— bei Ehegatten. Durch Ausscheidung der weniger als drei Jahre im Kanton ansässigen Zürcher, weniger als zehn Jahre ansässigen Schweizer und weniger als zwanzig Jahre ansässigen Ausländer wurde die Zahl der Anwärter auf eine Altersbeihilfe auf 13 209 herabgesetzt. Bei einer jährlichen Leistung von Fr. 300.— würde sich der gesamte Finanzbedarf auf Fr. 3,962,700.— belaufen. Angesichts der angespannten Finanzlage lehnte der Regierungsrat in seiner Weisung vom 9. Februar 1933 die Einführung einer kantonalen Altersbeihilfe ab.

Regierungsrat Hans Streuli, der initiative neue Finanzdirektor, ließ es aber nicht bei diesem negativen Entscheid bewenden, sondern machte sich gleich nach seinem Amtsantritt an das Studium der Möglichkeit einer kantonalen Altersversicherung. Auf seinen Wunsch legte Professor Walter Säker am 3. November 1936 die Skizze eines Altersversicherungsprojekts vor, dessen Grundgedanken kurz darzulegen sind.

Jeder im Kanton Niedergelassene bezahlt von 18½ bis 65½ Jahren eine jährliche Mindestprämie von Fr. 16.—, welche mit dem bestehenden Fonds und einer jährlichen Bundessubvention von einer halben Million Franken folgende Versicherungsleistungen ermöglicht:

Während der ersten 25 Jahre des Bestehens der Versicherung werden wie bisher Fürsorgerenten durch die Stiftung „Für das Alter“ gewährt. Bloß sollen rund ⅓ statt nur ⅛ der Alten durchschnittlich Fr. 300.— statt Fr. 240.—

erhalten. Gemäß Altersstatistik versteuern ein Drittel ein Einkommen von weniger als Fr. 1000.— und kein Vermögen. Ein weiteres Drittel versteuern ein Jahreseinkommen von Fr. 1 bis 3000 oder ein kleines Vermögen von höchstens Fr. 30,000.—. Das letzte Drittel versteuern ein Einkommen von mehr als Fr. 3000.— oder ein Vermögen von über Fr. 30,000.—.

Nach 25 Jahren beginnt die Bedarfsversicherung für eine Dauer von 22 Jahren. Während dieser Zeit hätte jeder Versicherte, der beim Inkrafttreten der Versicherung das 40. Altersjahr noch nicht überschritten hat, einen gesetzlichen Anspruch auf eine Bedarfsrente, die — entsprechend der Zahl der bezahlten Prämien — mit Fr. 100.— für den ersten bezugsberechtigten Jahrgang beginnen und schließlich für die am Ende dieser Periode Bezugsberechtigten Fr. 250.— erreichen würde. Neben diesen Bedarfsrenten würden Sozialzuschüsse gewährt, so daß in dieser Zeit ungefähr die Hälfte der Alten eine durchschnittliche Jahresrente von Fr. 300.— bezogen. Die beim Inkrafttreten der Versicherung über 40 Jahre Alten würden nach wie vor bloße Fürsorgerenten erhalten.

Nach Ablauf von 47 Jahren würde die Vollversicherung eintreten für alle die, welche von 18½ Jahren an Prämien bezahlt haben. Die Bezahlung von 47 Jahresprämien berechtigt den Versicherten zum Bezug einer jährlichen Rente von Fr. 250.—. In Notfällen würde aus dem Fürsorgefonds noch ein Zuschuß gewährt. Unter Umständen würde in den Anfangsjahren der Vollversicherung das bestgestellte Drittel der Greise veranlaßt, auf seine Rente zugunsten des mittellosen Drittels zu verzichten. Dann wäre es möglich, Renten bis zu Fr. 500.— zu gewähren.

Die Finanzierung der Versicherungsleistungen erfolgt zum Teil nach dem Deckungs-, zum Teil nach dem Umlageverfahren. Von der jährlichen Prämie der unter 40 Jahre in die Versicherung Eintretenden werden Fr. 10.— für den Mann und Fr. 12.50 für die Frau kapitalisiert. Der Rest ihrer Prämie und die ganze Prämie der mit über 40

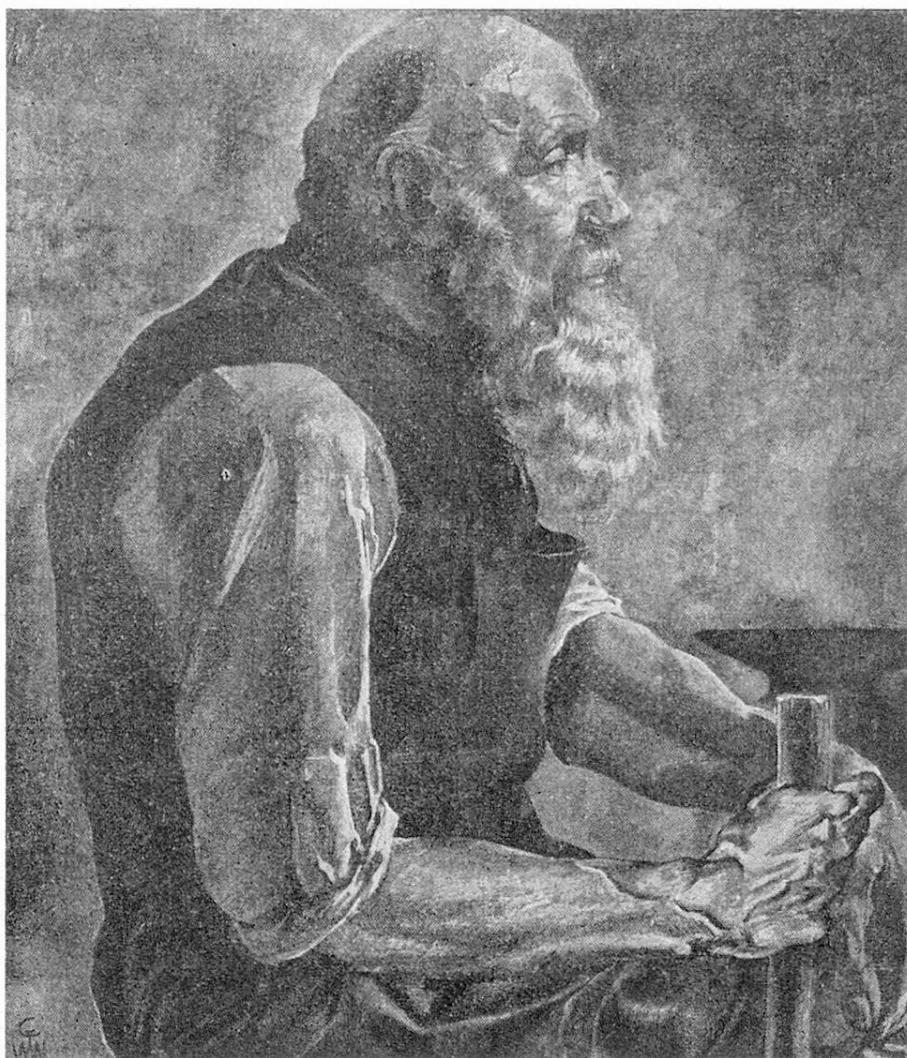
Jahren in die Versicherung Eintretenden wird im Umlageverfahren mit dem bestehenden Fonds und einer jährlichen Bundessubvention von einer halben Million für die sofortige Gewährung der Altersrenten an die heute Alten verwendet. Im Laufe der Jahre würden Deckungskapitalien von 200 Millionen Franken angesammelt.

Von rund 450 000 Zahlungspflichtigen dürften 10 bis 20% nicht in der Lage sein, die Prämien zu bezahlen. Die Ausfallprämien von Fr. 700,000.— bis Fr. 1,500,000.— müßten von Staat und Gemeinden übernommen werden. Die Verwaltung würde so einfach als möglich gestaltet unter weitgehender Mitwirkung der Gemeinden. Die Prämien würden mit den Steuern eingezogen, um besondere Inkassospesen zu vermeiden. Die Kapitalverwaltung würde der Kantonalbank übertragen.

Vor- und Nachteile des Projekts.

Das Projekt bringt für die von seinem Inkrafttreten an mit 18½ Jahren in die Versicherung Eintretenden die Vollversicherung, für die über 18½, aber unter 40 Jahre Alten die Bedarfsversicherung und für die bereits über 40 Jahre Alten den Ausbau der Altersfürsorge. Die klare Gliederung der Versicherten in drei Generationen mit fortschreitendem Übergang von der Fürsorge zur Versicherung entsprechend der Dauer der Prämienzahlungen leuchtet ein. Erfreulich ist auch der Einbau der Stiftung „Für das Alter“ in die Versicherung durch Übertragung der Fürsorgezahlungen an sie während der ersten Periode.

Die Bedenken gegen die Bedarfsversicherung während der zweiten Periode werden im Bericht des Regierungsrates nicht verschwiegen. Sie können gemildert werden, wenn eine unabhängige neutrale Stelle nicht bloß auf Grund des Steuerregisters, sondern mit Einholung ergänzender Informationen und freier Würdigung jedes einzelnen Falles entscheidet, wer bezugsberechtigt ist. Das ist im Rahmen eines Kantons unter Verwertung der Erfah-



Ad. Widmer, Ein Veteran der Arbeit.

rungen der Altersfürsorge der Stiftung weit eher möglich als in der ganzen Schweiz. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß der Bürger, der jahrelang seine Steuern und Prämien bezahlt hat und im Alter nicht auf Rosen gebettet ist, sich durch skrupellose Elemente um die Früchte seines Fleißes geprellt sieht.

Bereits ist eine gewisse Enttäuschung über die bescheidenen Altersrenten zutage getreten. So sympathisch uns als Altersfürsorger die Heranziehung der jüngern Generationen mit einem Teil ihrer Prämienzahlungen zur Ermöglichung von Fürsorgerenten an die heute Alten ist, fragen wir uns, ob das Gesetz nicht an dieser Klippe scheitern könnte. Vielleicht wäre es im Interesse des Zustande-

kommens des Gesetzes geboten, die ganze Prämie der bereits mit 18½ Jahren Versicherungspflichtigen als Dekkungskapital zu verwenden und denen, die volle 47 Jahre lang die Prämie von Fr. 16.— geleistet haben, eine höhere Altersrente zuzusichern als den Bezügern der Bedarfsversicherung und den Anwärtern auf eine Fürsorgerente.

Allerdings würde die Berücksichtigung dieses Bedenkens zu Lasten der über 40 Jahre Alten erfolgen müssen, für deren Fürsorgerenten bloß noch der vorhandene Fonds mit seinen Einkünften, der Bundesbeitrag sowie ihre eigenen Prämienzahlungen bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zur Verfügung stehen würden. Vom Standpunkt der Altersfürsorge aus wäre eine allmähliche Ausdehnung des Kreises der Altersrentner durch jährliche Erhöhung des Staatsbeitrages an die Stiftung „Für das Alter“ um Fr. 100' bis 200,000 bis zum Maximum nach Ende der ersten Periode einer plötzlichen Unterstützung eines Drittels der Greise vorzuziehen. Auch erscheint es nicht unbillig, daß der Kreis der Fürsorgerentner mit der Zunahme der von ihnen geleisteten Prämienzahlungen allmählich weiter gezogen wird. Als Unterstützungsempfänger sollten bei ungefähr gleicher Bedürftigkeit zuerst diejenigen berücksichtigt werden, welche ihre Prämien selber bezahlt haben.

Diese Wünsche liegen wohl in der Richtung der vom Regierungsrat angestrebten Lösung, sollten aber vielleicht noch weitgehender berücksichtigt werden: allmähliche Steigerung der Versicherungsleistungen nach Maßgabe der von jedem Jahrgang geleisteten Prämienzahlungen unter Bevorzugung der Fürsorge- und Bedarfsrentner, welche ihre Prämien selber bezahlt haben, mit dem Endziel der Vollversicherung und von Altersrenten, welche den vollen Gegenwert der während 47 Jahren bezahlten Prämien darstellen.

W. Ammann.